

Europawahl am 26.05.2019

Beginn Plakatierung im Außenbereich*: Samstag, den 13.04.2019 um 12:00 Uhr
Beginn Plakatierung in der Innenstadt: Samstag, den 27.04.2019 um 12:00 Uhr

*Hartfaserplatten sowie Großplakate

Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie darf zu keiner Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen neuralgischen Punkte führen.

Außenbereich:

Die Wahlwerbung ist auf die Hauptverkehrsstraßen beschränkt (siehe Anlage 1).

Die Anzahl der Plakate ist nicht beschränkt.

Die Brücken sind im Bereich der Überspannung von Straßen, Schienen und Wasserwegen freizuhalten.

Die Plakatflächen der Firma Magic Projekt dürfen nicht genutzt werden. Sollten dennoch Plakate auf den Flächen angebracht werden, werden diese durch die Firma, ohne vorherige Kontaktaufnahme mit den Parteien, entfernt.

Das Anbringen von Plakaten auf Hartfaserplatten oberhalb der aufgestellten Dreieckständer von Magic Projekt ist gestattet.

Die Firma Magic Projekt kann für die Plakatierung auf Hartfaserplatten beauftragt werden. Die Firma nutzt jedoch nicht die eigenen Plakatflächen (Dreieckständer, Kandelaber etc.). Diese sind ausgenommen und stehen für Wahlwerbung nicht zur Verfügung.

Innenstadt:

Die Fußgängerzone (Hauptstraße) mit Nebenstraßen, sowie ab Einfahrt ehem. Krankenhaus (Spitalstraße) bis zum Saltorturm (Sattlertorstraße) ist von jeglicher Plakatierung freizuhalten.

Im Bereich der Altstadt werden Standorte für Dreieckständer gesondert zugewiesen (siehe Anlage 2).

Die drei Plakatflächen eines Standortes stehen nur der jeweils zugeteilten Partei zur Verfügung (d.h. ein Standort = drei Plakate = eine Partei).

Alle bisherigen Standorte bleiben bestehen. Sollten sich Standorte mit Ständern von Magic Project überschneiden, werden diese durch die Firma freigegeben.

Grundsätzliche Auflagen Plakatierung:

1. Die Plakate und das verwendete Befestigungsmaterial sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag restlos zu entfernen. Bei Nichtbeachtung werden sie durch das Stadtbauamt kostenpflichtig beseitigt.
2. Plakatwerbung durch Anhänger an Peitschenmasten ist nicht erlaubt. Werbung am Fuß der Masten wird gestattet.
3. Es dürfen max. drei Ständer/Schilder, an einem Standort, übereinander angebracht werden.
4. Ein Mindestabstand von 1,5 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

5. Plakatierungen an Bäumen sind verboten.

6. Die Ständer/Schilder sind so anzubringen, dass sie den Straßenverkehr (einschl. Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

7. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen die Ständer/Schilder nur an Verkehrszeichen für den **ruhenden Verkehr** angebracht werden. An Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen, Querungshilfen mit Mittelinseln) dürfen Ständer/Schilder nur in einem Abstand von 10 m aufgestellt werden (siehe Skizze unten).

8. Die Ständer/Schilder sind kipp- und sturmsicher aufzustellen und laufend zu überwachen; beschädigte Ständer/Schilder bzw. Plakate sind sofort zu ersetzen bzw. zu beseitigen. Für Schäden, die auf die Aufstellung der Ständer/Schilder zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller/Verursacher.

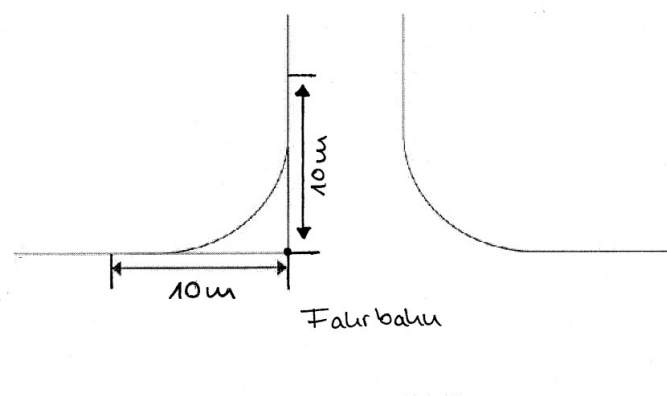
9. Die Plakattafeln dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben und sind blendfrei zu gestalten. Sie dürfen nicht beleuchtet werden.

10. Stadteigene Werbeflächen werden nicht zur Verfügung gestellt.

11. Zu Unrecht aufgestellte Werbeanlagen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, werden von der Stadt Forchheim auf Kosten der aufstellenden Partei oder Wählergruppe entfernt.

12. Eine Satzung, in welcher ausdrücklich die Plakatierung zur Wahlwerbung geregelt ist, hat die Stadt Forchheim nicht erlassen.

Skizze Kreuzung



Großplakate:

1. Ein Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
2. Vor der Aufstellung ist mit den Trägern öffentlicher Belange abzuklären, ob evtl. Erdleitungen bzw. Versorgungsleitungen vorhanden sind. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der ausführenden Firma, oder Partei.
3. Bei vorhandenem Baumbestand ist ein hinreichender Abstand zu den Bäumen einzuhalten.
4. Vorhandene Blumenbeete sollen nicht verdeckt werden.
5. Die Flächen sind nach der Entfernung der Großplakate wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
6. **Die Plakate sind standsicher aufzustellen.** Eine Beeinträchtigung des Verkehrs darf nicht erfolgen (z.B. durch Sichtbehinderungen).
7. Städtischer Privatgrund wird für Wahlwerbung nicht zur Verfügung gestellt; ausgenommen ist die Aufstellung von Großplakaten an den bisherigen Standorten.

Standorte der Großplakate:

Partei / Wählergruppe	Bereich 1*	Bereich 2*	Bereich 3*
CSU	9	21	23
SPD	8	17	1
Grüne	7	16	13
FDP	11	15	14
DIE LINKE	6	19	12
Freie Wähler	4	24	18
AfD	3	22	2

*genaue Standorte siehe Anlage 3

Es gibt 3 Möglichkeiten die Standorte zu nutzen:

1. Der Standort wird genutzt. Der Inhalt ist irrelevant.
2. Der Standort bleibt leer.
3. Der Standort wird zurückgegeben. Meldung an Ordnungsamt.

Hinweis Großplakate:

Es wird auch dringend darauf hingewiesen, dass Großplakate mit Erdnägeln nur nach vorheriger Einweisung durch die Stadtwerke Forchheim und dem Stadtgartenamt Forchheim befestigt werden dürfen! Jede Partei hat sich bezüglich der Großplakate vorher mit den Stadtwerken Forchheim (Herrn Jürgen Mittermeier, Tel. 09191/ 613-124) und mit dem Stadtgartenamt (Herrn Andreas Geck, Tel. 09191/34166-10) bezüglich vorheriger Absprachen in Verbindung zu setzen!

Infostände:

Infostände sind sechs Wochen vor jeder Wahl kostenfrei (siehe Beginn Plakatierung im Außenbereich).

Die Parteien und Wählergruppen verteilen die Plätze in der Fußgängerzone in eigener Abstimmung untereinander.

Infostände auf öffentlicher Verkehrsfläche bedürfen in jedem Einzelfall einer Sondernutzungserlaubnis, die auf Antrag vom Ordnungsamt erteilt wird. (Ansprechpartnerin: Frau Schuberth)